

10.1.2.2. Die Öffentlichkeit der Tagungen

Ein wichtiger staatsrechtlicher Grundsatz besteht in der Öffentlichkeit der Tagungen der Volksvertretungen (§ 6 Abs. 5 GöV). Darunter ist zunächst generell die Möglichkeit der Teilnahme der Werktätigen, der Vertreter ihrer Kollektive und der gesellschaftlichen Organisationen an den Tagungen zu verstehen. Die Öffentlichkeit wird sowohl dadurch gesichert, daß Ort, Zeit und Tagesordnung rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben werden, als auch dadurch, daß einzelne Bürger oder Kollektive direkt eingeladen werden. Nach § 6 Abs. 6 GöV sind die Leiter von Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden von Genossenschaften verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen der Volksvertretungen teilzunehmen. Eine spezielle Seite der Öffentlichkeit der Tagungen besteht in der Teilnahme der Presse und anderer Massenmedien, die direkt von den Beratungen oder in deren Auswertung über den Verlauf der Tagungen und die wichtigsten Entscheidungen der Volksvertretungen berichten.

Die öffentliche Durchführung der Tagungen ist eine bewährte Form der sozialistischen Demokratie, die dazu dient, die Werktätigen unmittelbar über wichtig[^] Aufgaben und Beschlüsse zu unterrichten, ihre Aufmerksamkeit und Initiative darauf zu lenken und gesellschaftliche Kräfte für die Lösung zu gewinnen. Zur Erreichung dieses Zieles kann auf Beschluß der Volksvertretung auch den Gästen die Möglichkeit gegeben werden, zur Diskussion zu sprechen. Die Werktätigen können damit ihren Standpunkt zu den zur Beratung stehenden Fragen darlegen bzw. Vorschläge und Hinweise unterbreiten.

Das bewußte Handeln der Werktätigen entwickelt sich um so besser, je überzeugender und konkreter die Aufgaben und Ziele sowie der reale Stand ihrer Erfüllung erläutert werden, je sachkundiger jeder über die wichtigsten Angelegenheiten z. B. seiner Stadt oder Gemeinde unterrichtet ist. Dazu gehört auch, daß der Rat innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 7 Tagen die Beschlüsse der Volksvertretung öffentlich bekanntmacht (§ 5 Abs. 2 GöV), wofür er unterschiedliche Formen und Möglichkeiten nutzen kann (z. B. Veröffentlichung in Mitteilungsblättern der Räte der Bezirke und — soweit vorhanden — der Stadt- und Landkreise, Auszüge oder Kommentare in der örtlichen Presse oder im Rundfunk, Aushang oder Postwurfsendungen in den Städten und Gemeinden u. ä.). Vor allem ist es aber dazu erforderlich, daß die Abgeordneten und Mitglieder der Räte sowie die Mitarbeiter der Fachorgane der Räte vor den Bürgern, z. B. in Einwohnerversammlungen und Beratungen der Arbeitskollektive, die Beschlüsse der Volksvertretungen erläutern und mit den Werktätigen über deren Durchführung beraten (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 3 GöV).

Das Prinzip der Öffentlichkeit der Tagungen der Volksvertretungen schließt jedoch nicht aus, in erforderlichen Fällen geschlossene Tagungen durchzuführen. Das kann z. B. erforderlich werden, wenn Fragen zu beraten sind, die der Geheimhaltung unterliegen. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch Beschluß der Volksvertretung (§ 6 Abs. 5 GöV). Alle in nichtöffentlicher Tagung behandelten Fragen sind, sofern es die Volksvertretung nicht anders beschließt, geheimzuhalten